



Zusammenarbeit zwischen der Jugendanwaltschaft und den Schulbehörden bei der Zuweisung zur Sonderschulung

Das vorliegende Dokument wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Volksschulamt (VSA) und der Oberjugendanwaltschaft (OJUGA) erstellt. Seit dem 1. Januar 2022 gelten neue gesetzliche Grundlagen für die Sonderschulung und die Platzierung von Kindern und Jugendlichen in Heimen. Die Weisung zur Zusammenarbeit zwischen der Jugendanwaltschaft und der Schulbehörde bei einer Platzierung in einem Sonderschulheim vom Dezember 2011 wird aufgehoben. Die vorliegende Regelung tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

1. Ausgangslage

Eine geregelte Zusammenarbeit zwischen der Jugendanwaltschaft und den zuständigen Schulbehörden ist angezeigt, wenn die Jugendanwaltschaft eine Platzierung im Zusammenhang mit einer Sonderschulung oder einer vorübergehenden Beschulung in einem Heim im Sinne der Spitalschulverordnung in Betracht zieht oder eine solche Massnahme bereits besteht.

Bei einer Sonderschulung ist stets die zuständige Schulbehörde beizuziehen. In einem ersten Schritt sind die Ansprechpersonen der zuständigen Schulgemeinde zu bestimmen. Dies dient der gegenseitigen Information, der Klärung von Zuständigkeitsfragen, der Federführung, der Koordination von allfällig anzuordnenden Massnahmen und der Regelung der Finanzierung.

Für den Datenaustausch sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 zu beachten (§§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 2 IDG, LS 170.4). Diese besagen, dass Personendaten nur bekannt gegeben werden, wenn diese für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt werden.

2. Zuständigkeit für die Beschulung bei Fremdplatzierungen

2.1. Federführung Schulbehörde

Bei einer Fremdunterbringung ist bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen immer auch die Beschulung zu klären. Falls der Besuch der Regelschule am Aufenthaltsort nicht möglich ist, muss die Schulbehörde am Wohnort der Eltern mit einbezogen werden. In diesen Fällen nimmt die Jugendanwaltschaft Kontakt mit der zuständigen Schulbehörde (Wohngemeinde der Eltern) auf. Diese löst die notwendigen Abklärungen aus und entscheidet, ob ein Sonderschulbedarf besteht. Wenn dies der Fall ist, besucht der Schüler oder die Schülerin die Sonderschule im Heim, wenn eine vorhanden ist, oder eine nahegelegene Sonderschule. Die Kosten für die Sonderschulung trägt in der Regel die zuständige Schulbehörde (Wohngemeinde der Eltern). Für die Rechnungsstellung an die Gemeinde ist das VSA verantwortlich.



Es gibt aber Konstellationen, bei denen ausnahmsweise der Aufenthaltskanton des Schülers/der Schülerin zuständig ist für die Beschulung und die Kosten. Beispielsweise wenn von einem ausserkantonalen Heim oder einer ausserkantonalen Pflegefamilie aus eine Tagessonderschule besucht wird. In unklaren Fällen kann der Rechtsdienst des Volksschulamtes zur Klärung der Zuständigkeit und Finanzierung herbeigezogen werden.

Bei einer Zuweisung zur Sonderschulung sind die Bestimmungen über das Zuweisungsverfahren des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (§§ 37-40 VSG, LS 412.100) und der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (§§ 24 – 28 VSM, LS 412.103) zu beachten.

Die Zuweisung zur Sonderschulung setzt eine Standortbestimmung mit dem Verfahren Schulische Standortgespräche, eine schulpsychologische Abklärung mit dem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) und einen Beschluss der Schulbehörde voraus. Die Schulbehörde hat mit der Sonderschule einen Aufnahmevertrag abzuschliessen. Die (Etappen-) Ziele der Massnahme sind möglichst genau festzulegen. Diese Massnahme ist laut Volksschulgesetz und Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen nach einem Jahr zu überprüfen (§ 40 VSG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VSM).

2.2. Federführung Jugendanwaltschaft

Kommt die Jugendanwaltschaft auf Grund ihrer Abklärungen zum Schluss, dass die Unterbringung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Heim mit Sonderschulung notwendig ist, so ist die Schulbehörde so früh und soweit wie möglich, bevor der Platzierungsentscheid durch die Jugendanwaltschaft gefällt wird, zu informieren. Die von der Jugendanwaltschaft veranlassten Abklärungen sind in einem solchen Fall einstweilen einer schulpsychologischen Abklärung gleichzustellen. Die Schulpflege ist verpflichtet, zeitnah eine schulpsychologische Abklärung (SAV) zur Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit zu veranlassen.

2.3. Vorübergehende Beschulung in Heimen im Sinne der Spitalschulverordnung (VBH)

Gewisse Heime verfügen über eine Bewilligung des VSA zur vorübergehenden Beschulung von Kindern und Jugendlichen in Heimpflegeangeboten. Der Aufenthalt erfolgt zur Abklärung/Beobachtung, als Krisenintervention oder wegen Unterbringung in nach aussen geschlossen geführten Angeboten. Die Beschulung erfolgt sinngemäss einer Beschulung im Rahmen einer Spitalschulung. Die Finanzierung erfolgt über das VSA, welches den Gemeinden die Kosten für schulpflichtige Kinder und Jugendliche solidarisch weiterverrechnet.



3. Finanzierung

3.1. Innerkantonale Platzierungen

Die Vorfinanzierung der vom Kanton bewilligten Sonderschulen erfolgt neu direkt durch das VSA, welches den Gemeinden den Kostenanteil pro Sonderschülerin/Sonderschüler weiterverrechnet. Bei der Jugendanwaltschaft entfallen diesbezüglich bisherige administrative Arbeiten. Auf der Homepage des VSA findet sich eine [Liste aller bewilligten Sonderschulen im Kanton Zürich](#).

In Bezug auf die Finanzierung der vorübergehenden Beschulung in Angeboten der Heimpflege im Sinne der Spitalschulverordnung (§ 2 Abs. 2 Spitalschulverordnung vom 6. Oktober 2021, SpiV, LS 412.107) wird unterschieden zwischen VBH1- und VBH2-Institutionen:

a) VBH1

Handelt es sich um eine Institution, die mehrheitlich Volksschülerinnen und Volksschüler aufnimmt (Stand 2022: Krisenintervention Riesbach, Notfallgruppe Buechweid), erfolgt die Vorfinanzierung der Beschulung direkt durch das VSA, welches den Gemeinden den Kostenanteil pro Einwohnerin/Einwohner weiterverrechnet.

b) VBH2

Handelt es sich um eine Institution, die mehrheitlich Kinder und Jugendliche aufnimmt, die sich nicht mehr im Volksschulalter befinden (Stand 2022: Schenkung Dapples, Durchgangsstation Winterthur, Gfellergut, Burghof, Stiftung Hirslanden¹), finanziert die Jugendanwaltschaft die Kosten der Beschulung vor und meldet dem VSA die Anzahl Volksschultage². Das VSA vergütet der Jugendanwaltschaft daraufhin den Fixtarif pro Volksschultag (Stand 2022: Fr. 105) und verrechnet den Gemeinden den Kostenanteil pro Einwohnerin/Einwohner weiter.

3.2. Ausserkantonale Platzierungen (IVSE)

Bei einer Platzierung in ein ausserkantonales IVSE-anerkanntes Heim mit interner Sonderschule übernimmt die Jugendanwaltschaft die vollen Kosten (betreutes Wohnen und Sonderschulung). Die Jugendanwaltschaft stellt dem VSA die Kosten der Leistung Sonderschule (gemäss IVSE-KÜG-Antrag) zusammen mit einer Liste der Schüler/innen in Rechnung³. Das VSA verrechnet den Schulgemeinden den Kostenanteil pro Sonderschülerin/Sonderschüler weiter.

Vorübergehende Beschulung in ausserkantonalen IVSE-anerkannten Einrichtungen, die Schulung im Sinne der Spitalschulverordnung anbieten, wird bei jugendstrafrechtlichen Platzierungen von der zuständigen Jugendanwaltschaft vorfinanziert. Diese stellt die ent-

¹ Ab 1.1.2023 VBH 2, bisher VBH 1.

² Pro Schüler/in: Name, Vorname, Geburtsdatum, Ein-/Austrittsdatum, Name der VBH2-Institution.

³ Pro Schüler/in: Name, Vorname, Geburtsdatum, AHV-Nummer (AHVN13), Ein-/Austrittsdatum, Name der Sonderschule, zuständige Schulgemeinde.



sprechenden Schulkosten dem VSA in Rechnung. Das VSA stellt den Gemeinden anteilmässig nach Anzahl Einwohner/innen Rechnung oder verrechnet die Kosten der vorübergehenden Beschulung dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) weiter.

4. Ultima Ratio-Lösungen

Ausnahmsweise kann eine Gemeinde eine Sonderschulung in einer geeigneten Privatschule dann finanzieren, wenn sie nach zahlreichen Absagen und unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten in einer anerkannten, gut erreichbaren Sonderschule keinen Platz für die Schülerin oder den Schüler gefunden hat (sog. „ultima ratio-Lösung“). In solchen seltenen Ausnahmefällen bleibt die Gemeinde alleine für die Finanzierung zuständig.

Zürich, den 21. 12. 2022

Bildungsdirektion des Kantons Zürich
Volksschulamt


Dr. Myriam Ziegler
Amtschefin

Winterthur, den 28. 12. 2022

Oberjugendanwaltschaft
des Kantons Zürich


lic. iur. Marcel Riesen-Kupper
Leitender Oberjugendanwalt